

Anlage 1-3 – Vertrag Los 2 (Standort Eibenstock)

Vertrag über die Sicherstellung und Vergütung der notärztlichen Versorgung

am Notarztstandort Eibenstock

zwischen

**der Arbeitsgemeinschaft Sächsischer Krankenkassen und Verbände der
Krankenkassen für die Notärztliche Versorgung (ARGE NÄV)**

bestehend aus

**der AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,
dem BKK Landesverband Mitte, Landesvertretung Sachsen,
der IKK classic,
der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Chemnitz,
der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
sowie
den Ersatzkassen**

Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK-Hanseatische Krankenkasse
gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen

– im Folgenden „**Auftraggeberin**“ genannt –

und

.....

vertreten durch

.....

– im Folgenden „**Auftragnehmer**“ genannt –
gemeinsam die „**Parteien**“.

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	4
§ 1 Vertragsbestandteile	4
§ 2 Dienstbeauftragung.....	4
§ 3 Notarztplangestaltung und Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin	5
§ 4 Eignungsvoraussetzungen für die Mitwirkung an der notärztlichen Versorgung	5
§ 5 Zusammenarbeit mit dem Träger des Rettungsdienstes und dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst.....	6
§ 6 Vergütung.....	7
§ 7 Anpassung der Fallpauschale aufgrund veränderter Alarmierungszahlen	8
§ 8 Sonstige Anpassungen der Fallpauschale	9
§ 9 Abrechnung notärztlicher Leistungen	9
§ 10 Datenschutz und Schweigepflicht	12
§ 11 Vertragsstrafen	13
§ 12 Laufzeit und Kündigung.....	13
§ 13 Haftung und Versicherung.....	15
§ 14 Sonstige Pflichten des Auftragnehmers	15
§ 15 Schlussbestimmungen.....	16

Präambel

Im Freistaat Sachsen stellen die Krankenkassen und ihre Verbände sowie der Verband der Ersatzkassen gemäß § 28 Abs. 2 des Sächsischen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzgesetzes (nachfolgend „**SächsBRKG**“) einheitlich und gemeinsam die notärztliche Versorgung im Rettungsdienst sicher. Dafür haben die Krankenkassen und der Verband der Ersatzkassen die Auftraggeberin gegründet. Gegenstand dieses Vertrags ist die Sicherstellung und Vergütung der notärztlichen Versorgung entsprechend den Festlegungen des SächsBRKG, der Sächsischen Landesrettungsdienstplanverordnung (nachfolgend „**SächsL-RettDPVO**“) sowie des Bereichsplanes für den Rettungsdienstbereich des Rettungszweckverbands Chemnitz-Erzgebirge für den Notarztstandort Eibenstock.

§ 1 Vertragsbestandteile

- 1.1 Bestandteile dieses Vertrags und maßgebend für den Umfang der Leistungspflicht des Auftragnehmers sind wie nachfolgend aufgeführt:
- die Bestimmungen dieses Vertrags einschließlich seiner Anlagen,
 - die Vergabeunterlagen des Vergabeverfahrens "Notärztliche Versorgung an den Standorten Schwarzenberg und Eibenstock" (Vergabenummer 97/2026), insbesondere die Leistungsbeschreibung und der Fragenkatalog,
 - das vollständige Angebot des Auftragnehmers (mit Ausnahme etwaiger Allgemeiner Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, auch wenn sie dem Angebot beigelegt waren).
- 1.2 Die Bestimmungen finden in der vorstehenden Reihenfolge Anwendung, wobei in der Reihenfolgevorher genannte Vertragsbestandteile bei Widersprüchen oder Unklarheiten den danach genannten Vertragsbestandteilen vorgehen.
- 1.3 Im Übrigen gelten nachrangig die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B in der jeweils gültigen Fassung).
- 1.4 Allgemeine Vertrags- und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.

§ 2 Dienstbeauftragung

- 2.1 Der Auftragnehmer stellt die notärztliche Versorgung im öffentlich-rechtlichen Rettungsdienst am nachfolgenden, nach Bereichsplan ausgewiesenen, Standort sicher:

Notarztstandort: Eibenstock (im Folgenden „**der Notarztstandort**“)

im Rettungsdienstbereich: Rettungszweckverband Chemnitz-Erzgebirge

- 2.2 Die Sicherstellung ist ganzjährig, täglich 24 Stunden, einschließlich Wochenenden und Feiertagen, zu gewährleisten.

- 2.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Dienstleistung ab dem 01.04.2027 uneingeschränkt und im vollen Umfang zu erbringen.
- 2.4 Der Auftragnehmer ist selbst und eigenverantwortlich für die Notarztplangestaltung sowie für die Auswahl der Notärzte¹ und Zuteilung für den Notarztstandort verantwortlich.
- 2.5 Ärztliche Begleitungen bei Verlegungen, Fahrten zur Diagnostik, Krankentransporte durch Luftfahrzeuge sowie Krankentransporte mit Intensivtransportwagen entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 2 lit. d SächsLRettDPVO sind nicht Gegenstand dieses Vertrags und nicht im Rahmen des Sicherstellungsauftrags zu erbringen.
- 2.6 Ein Vertragsverhältnis kommt ausschließlich zwischen der Auftraggeberin und dem Auftragnehmer zustande, nicht zwischen den einzelnen Notärzten und der Auftraggeberin oder den einzelnen Notärzten und dem Träger des Rettungsdienstes.

§ 3 Notarztplangestaltung und Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin

- 3.1 Der Auftragnehmer ist eigenverantwortlich für die Notarztplangestaltung am Notarztstandort verantwortlich. Er legt insbesondere Dauer und Besetzung der Dienste im Rahmen einer kalendermonatsbezogenen Planung fest („**Notarztplan**“). Er hat dabei alle geltenden gesetzlichen Regelungen zu beachten.
- 3.2 Der Auftragnehmer stellt der Geschäftsstelle der Auftraggeberin den vollständigen Notarztplan eines Kalendermonats mit Angabe der eingesetzten Notärzte bis spätestens zum 15. des Vormonats unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch zur Verfügung. Änderungen der Dienstplanung sind der Geschäftsstelle der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen. Die entsprechenden Daten zu den tatsächlich geleisteten Diensten mit Angabe der jeweils eingesetzten Notärzte hat der Auftragnehmer der Geschäftsstelle der Auftraggeberin bis zum zehnten Werktag des Folgemonats durch Vorlage des endgültigen Notarztplans vollständig zu übermitteln.
- 3.3 Der im Zuschlagsfall vom Auftragnehmer benannte zentrale Ansprechpartner steht der Auftraggeberin in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr wochentags als Kontakt für Abstimmungen und sonstige Angelegenheiten der Auftragsdurchführung zur Verfügung.

§ 4 Eignungsvoraussetzungen für die Mitwirkung an der notärztlichen Versorgung

- 4.1 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt des Einsatzes alle von ihm eingesetzten Notärzte im Sinne von § 28 Abs. 1 SächsBRKG geeignet sind. Die Eignung der Notärzte setzt insbesondere voraus, dass alle eingesetzten Notärzte über eine anerkannte Berufserlaubnis zur Ausführung ärztlicher Tätigkeiten, einen Fachkundenachweis Rettungsdienst/Zusatzbezeichnung Notfallmedizin und, soweit nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben erforderlich, eine Aufenthaltsgenehmigung verfügen.

¹ Wenn in dem Vertrag für Personenbezeichnungen oder Begrifflichkeiten die männliche Person verwendet wird, so ist damit gleichzeitig die weibliche und die neutrale Form gemeint und umgekehrt.

- 4.2 Die Auftraggeberin behält sich ein Überprüfungsrecht vor, ob die Eignungsvoraussetzungen nach § 28 Abs. 1 SächsBRKG von den durch den Auftragnehmer eingesetzten Notärzten (einschließlich der in den nachfolgenden Absätzen 4.3 und 4.5 geregelten Anforderungen) erfüllt sind. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass eine entsprechende Überprüfung durch die Auftraggeberin bei jedem eingesetzten Notarzt durch Übermittlung entsprechender Nachweise auf Anforderung jederzeit möglich ist.
- 4.3 Der Auftragnehmer darf nur Notärzte am Notarztstandort einsetzen, die über eine Berufshaftpflichtversicherung für notärztliche Tätigkeiten mit einer Deckungssumme je Schadenereignis von mindestens EUR 4.000.000 für Personenschäden, EUR 1.000.000 für Sachschäden sowie EUR 50.000 für Vermögensschäden verfügen. Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Schadensfälle eines Versicherungsjahres muss mindestens das Zweifache der Deckungssummen betragen.
- 4.4 Die zum Einsatz kommenden Notärzte müssen über ausreichende Kenntnisse in Bezug auf die Struktur des örtlichen Rettungsdienstes und der zum Einsatz kommenden Fahrzeugausstattung verfügen und sich auf dem jeweils aktuellen Stand halten. In diesem Zusammenhang wird auf den aktuell gültigen Bereichsplan des Rettungsdienstbereiches verwiesen.
- 4.5 Die eingesetzten Notärzte müssen über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf C1-Niveau verfügen, um die notfallmedizinische Tätigkeit und die Arbeit im Rettungsteam fachgerecht ausführen zu können. Sofern ein Notarzt nicht über eine Approbation, sondern nur über eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs verfügt, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass der Notarzt über deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf C1-Niveau verfügt und dies durch ein entsprechendes Sprachzertifikat oder einen vergleichbaren Nachweis vom jeweiligen Notarzt belegen kann.

§ 5 Zusammenarbeit mit dem Träger des Rettungsdienstes und dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst

- 5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den örtlichen Vorgaben und Handlungsempfehlungen des für den Notarztstandort zuständigen Trägers des Rettungsdienstes, einschließlich der aus dem vom Träger gem. § 26 Abs. 2 SächsBRKG aufgestellten Bereichsplan folgenden Festlegungen, Folge zu leisten und mit dem Träger des Rettungsdienstes vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.
- 5.2 Der zuständige Träger des Rettungsdienstes bestellt gemäß § 28a Abs. 1 SächsBRKG einen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (nachfolgend „ÄLRD“). Auf die Aufgaben und Befugnisse des ÄLRD im bodengebundenen Rettungsdienst gem. § 11 Abs. 1 bis Abs. 3 SächsLRettDPVO wird hingewiesen.
- 5.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich gesetzliche und untergesetzliche Bestimmungen (z.B. die Medizinische Geräteverordnung (MedGV), zum Umgang mit Betäubungsmitteln nach BtMG, der Funkordnung, des

Arbeitsschutzes, der Hygiene) unter Berücksichtigung der Festlegungen des ÄLRD gem. § 11 Abs. 1, Abs. 2 SächsLRettDPVO eingehalten werden.

- 5.4 Der vom Auftragnehmer benannte zentrale Ansprechpartner steht dem für den Notarztstandort zuständigen Träger des Rettungsdienstes und dem ÄLRD zur Verfügung.
- 5.5 Die nach §§ 11, 34 SächsBRKG eingerichteten Integrierten Regionalleitstellen sind Bestandteil der rettungsdienstlichen Infrastruktur und gewährleisten die Entgegennahme und Bearbeitung von Notrufen sowie die Alarmierung der erforderlichen Einsatzmittel. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere die Veranlassung und Lenkung der Notfalleinsätze im Rettungsdienst sowie die Koordinierung der Einsätze der Rettungsmittel und die Alarmierung der Notarzteinsatzfahrzeuge entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorgaben sowie den Festlegungen des jeweiligen Bereichsplans (§ 2 Abs. 6 SächsBRKG, § 17 SächsLRettDPVO).

§ 6 Vergütung

- 6.1 Der Vertrag regelt die Vergütung und die Abrechnung für durchgeführte notärztliche Leistungen im öffentlich-rechtlichen Rettungsdienst ausschließlich für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung, jedoch nicht für die Versicherten einer privaten Krankenversicherung oder anderer Kostenträger. Notärztliche Leistungen, die nicht für Versicherte der gesetzlichen Krankenkassen erbracht werden, sind vom Auftragnehmer oder den eingesetzten Notärzten eigenständig nach den jeweils geltenden Regelungen gegenüber dem jeweils zuständigen Kostenträger abzurechnen; eine Erstattung durch die Auftraggeberin scheidet aus.
- 6.2 Für durch den Auftragnehmer unter diesem Vertrag durchgeführte notärztliche Leistungen für Versicherte der gesetzlichen Krankenkassen gilt die vom Auftragnehmer im Angebotsblatt mitgeteilte Pauschale (nachfolgend „**Fallpauschale**“), vorbehaltlich deren Anpassung nach Maßgabe von § 7 und § 8 dieses Vertrags. Das vom Auftragnehmer mit dem Angebot eingereichte Angebotsblatt (Anlage 5-2 der Bewerbungsbedingungen) wird im Zuschlagsfall Anlage 1 zu dieser Vereinbarung. Diese Pauschale kann der Auftragnehmer nach Maßgabe von § 9 gegenüber der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse des behandelten Versicherten abrechnen. Eine Vergütung von notärztlichen Leistungen durch die Auftraggeberin erfolgt nicht.
- 6.3 Die vereinbarte Fallpauschale gilt einheitlich an Werktagen, Wochenenden und Feiertagen sowie zur Tages- und Nachtzeit.
- 6.4 Die Fallpauschale kann bei einem Einsatz zugunsten eines Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung gegenüber dieser abgerechnet werden, wenn vor Ort notärztliche Leistungen erbracht werden, unabhängig davon, ob es zum Transport des Patienten kommt. Notärztliche Leistungen umfassen alle Tätigkeiten des Notarztes, einschließlich der Feststellung des Todes, auch wenn der Todeszeitpunkt in der Vergangenheit liegt. Die Leichenschau (sowohl vorläufige als auch eingehende) einschließlich der Ausstellung des Leichenschauscheines sind keine notärztlichen Leistungen und

dürfen unter Verweis auf das Sächsische Bestattungsgesetz den Krankenkassen nicht in Rechnung gestellt und gegenüber der Auftraggeberin nicht abgerechnet werden.

- 6.5 Die von dem Auftragnehmer erbrachten Leistungen sind vollständig mit der vereinbarten Pauschale abgegolten. Darüber hinaus werden keine weiteren Leistungen gesondert vergütet. Insbesondere ist der Aufwand für Sprechstundenbedarf (im Sinne der gültigen Sprechstundenbedarfsvereinbarung im Freistaat Sachsen) im Rahmen der Tätigkeit als Notarzt in den Vergütungen, welche die Krankenkassen mit dem Träger des Rettungsdienstes vereinbart haben, bereits kalkulatorisch berücksichtigt und kann somit nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

§ 7 Anpassung der Fallpauschale aufgrund veränderter Alarmierungszahl

- 7.1 Die vereinbarte Fallpauschale basiert auf den in der Leistungsbeschreibung ausgewiesenen Fallzahlen als Kalkulationsdaten. Grundlage der Vergütungskalkulation ist die für den Notarztstandort ermittelte Alarmierungszahl des Jahres 2025 sowie der auf Basis der letzten drei Kalenderjahre ermittelte durchschnittliche Anteil abrechenbarer GKV-Einsätze an den Alarmierungen. Der bei Vertragsabschluss ermittelte durchschnittliche prozentuale GKV-Anteil ist für die Anpassung der Fallpauschale maßgeblich (nachfolgend **„vertraglich festgelegter durchschnittlicher GKV-Anteil“**). Hinsichtlich des Werts des vertraglich festgelegten durchschnittlichen GKV-Anteils wird auf Ziff. A.III. der Leistungsbeschreibung verwiesen. Für die erstmalige Überprüfung der Fallpauschale gilt die in der Leistungsbeschreibung ausgewiesene Alarmierungszahl des Kalenderjahres 2025 als Kalkulationsgrundlage. Ab der darauffolgenden Überprüfung gilt jeweils die zuletzt fortgeschriebene Kalkulationsgrundlage (Alarmierungszahl) als maßgeblicher Vergleichswert für künftige Anpassungen.
- 7.2 Während der Vertragslaufzeit erfolgt jeweils zum 01.04. eines Kalenderjahres eine Überprüfung der tatsächlichen Alarmierungszahl des Notarzteinsatzfahrzeugs (nachfolgend **„NEF“**) des vorangegangenen Zwölfmonatszeitraums (jeweils 01.04. bis 31.03.) durch die Geschäftsstelle der Auftraggeberin. Grundlage hierfür ist die durch die zuständige Integrierte Regionallieitstelle ermittelte NEF-Alarmierungszahl des Notarztstandortes, unabhängig vom Einsatzort und möglicher Kostenträger (tatsächliche Alarmierungszahl). Die Alarmierungszahl wird durch die Auftraggeberin jeweils bis zum 15.04. eines Jahres bei der zuständigen Integrierten Regionallieitstelle abgefordert. Eine Preisanpassung durch Anpassung der Fallpauschale erfolgt, bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß nachfolgendem Abs. 7.3, bis zum 30.04. des entsprechenden Jahres. Die neue Fallpauschale gilt sodann rückwirkend zum 01.04. des entsprechenden Jahres. Die Auftraggeberin informiert den Auftragnehmer über das Ergebnis der Überprüfung der NEF-Alarmierungszahl und die sich ggf. daraus ergebende Preisanpassung.
- 7.3 Weicht die tatsächliche NEF-Alarmierungszahl des vorangegangenen Zwölfmonatszeitraums um mehr als 10% von der jeweils gültigen Kalkulationsgrundlage ab, erfolgt eine Anpassung der Fallpauschale nach Maßgabe der Anlage 2 zu diesem Vertrag sowie der nachfolgenden Absätze. Diese tatsächliche NEF-Alarmierungszahl wird zugleich Kalkulationsgrundlage für künftige Anpassungen.

- 7.4 Für die Berechnung der angepassten Fallpauschale wird der bei Vertragsabschluss zugrunde gelegte durchschnittliche prozentuale Anteil abrechenbarer GKV-Einsätze unverändert fortgeschrieben. Eine jährliche Neuermittlung der abrechenbaren GKV-Einsätze erfolgt nicht.
- 7.5 Für das letzte Vertragsjahr gilt ergänzend folgende Regelung: Nach Ablauf der ersten sechs Monate des letzten Vertragsjahres wird die tatsächlich angefallenen NEF-Alarmierungszahl dieses Zeitraums ausgewertet und auf ein Gesamtjahr hochgerechnet. Ergibt die Überprüfung eine Abweichung von mehr als 10 % gegenüber der jeweils gültigen Kalkulationsgrundlage, wird die Fallpauschale nach der in Anlage 2 zu diesem Vertrag festgelegten Kalkulationssystematik neu berechnet. Die neu ermittelte Fallpauschale gilt ausschließlich für die zweite Hälfte des letzten Vertragsjahres. Für die ersten sechs Monate des letzten Vertragsjahres verbleibt es bei der ursprünglich vereinbarten Vergütung.
- 7.6 Eine rückwirkende Anpassung der Vergütung, eine Nachberechnung nach Vertragsende oder eine Schlussabrechnung aufgrund abweichender Alarmierungszahlen oder eines veränderten Anteils abrechenbarer GKV-Einsätze finden nicht statt. Mit den Anpassungen nach den Absätzen 7.3 und 7.5 sind sämtliche mengenbedingten Auswirkungen abgegolten.

§ 8 Sonstige Anpassungen der Fallpauschale

- 8.1 Unabhängig von einer Anpassung der Fallpauschale gemäß § 7 dieses Vertrags ist der Auftragnehmer berechtigt, von der Auftraggeberin einmal pro Zeitjahr, erstmals zum 01.04.2028 eine Erhöhung der Fallpauschale maximal um die für das maßgebliche Kalenderjahr gemäß § 71 Abs. 3 SGB V Veränderungsrate zu verlangen, sofern der Auftragnehmer entsprechende Kostensteigerungen nachweist und eine Anpassung der Vergütung auch unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung rechtlich zulässig ist.
- 8.2 Die Bestimmungen in § 7 und § 8 dieses Vertrags regeln abschließend die Anpassung der vereinbarten Fallpauschale.

§ 9 Abrechnung notärztlicher Leistungen

- 9.1 Der Auftragnehmer kann unter den nachfolgend dargestellten kumulativen Voraussetzungen die Fallpauschale gem. § 6 bis § 8 zur Abrechnung bringen:
- a) Die notärztlichen Leistungen wurden im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rettungsdienstes vermittelt.
 - b) Die notärztlichen Leistungen wurden zugunsten eines Versicherten einer gesetzlichen Krankenkasse erbracht.
 - c) Der Auftragnehmer oder der von ihm eingesetzte Notarzt erhält für die notärztlichen Leistungen keine zusätzliche Vergütung oder sonstige Zuwendung durch Dritte. Eine

Mehrfachabrechnung bei personenidentischen Patientenangaben ein und desselben Einsatzes ist nicht statthaft.

- d) Der Auftragnehmer erklärt mit der Abrechnung für die von ihm beauftragten Ärzte, dass die in Rechnung gestellten notärztlichen Leistungen von diesen persönlich und ordnungsgemäß erbracht wurden.

9.2 Sind die Voraussetzungen der Ziffer 9.1 erfüllt, rechnet der Auftragnehmer die erbrachten notärztlichen Leistungen wie folgt gegenüber der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse ab:

- a) Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt monatlich gemäß den Vorgaben des § 302 SGB V in Form von Einzelrechnungen für jeden Versicherten an die leistungspflichtige Krankenkasse. Bestandteil jeder Rechnung sind neben dem Rechnungsbetrag und den zum Datenkranz der zu diesem Verfahren gehörenden „Muss-Felder“ mindestens die in Anlage 5 geregelten Angaben. Die Einzelrechnungen sind datenseitig stets zu einer Sammelrechnung zusammenzufassen.
- b) Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich auf dem Weg elektronischer Datenverarbeitung oder maschinell verwertbar auf Datenträgern (DTA-Verfahren). Für die Form und den Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit den gesetzlichen Krankenkassen ist die Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 SGB V nebst der dazugehörigen Technischen Anlage in der jeweils gültigen Fassung verbindlich. Diese Richtlinie gilt als Bestandteil dieser Vereinbarung. Die zur Verschlüsselung der Leistung zu verwendende Positionsnummer und das Schlüsselverzeichnis zum Abrechnungscode und Tariffkennzeichen (AC/TK) sind mit der Anlage 4 der Vereinbarung beigelegt.
- c) Die Rechnungslegung erfolgt unter dem in der Anlage 3 aufgeführten Institutionskennzeichen.
- d) Der Abrechnung ist der Sonderabrechnungsschein Muster KVS 049 – Notarztwagen beizufügen, wobei folgende Angaben vollständig zu dokumentieren sind:
 - (1) Versichertendaten (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum)
 - (2) eGK-Daten (Einlesedatum, Status, bestehend aus Versichertenart, Kennzeichen besondere Personengruppe und ASV-Kennzeichen, Versichertennummer, Versicherungsschutzende); ist die elektronische Gesundheitskarte (eGK) nicht vorhanden oder nicht einlesbar, ist das Ersatzverfahren gem. Anlage 4a BMV-Ä anzuwenden.
 - (3) Kassendaten (Kassenname, Kassennummer, bzw. Institutskennzeichen)
 - (4) Arztdaten (LANR, BSNR, Arztstempel und Unterschrift)
 - (5) ICD 10 (nach ICD-10-GM in der jeweils gültigen Fassung inklusive Diagnosequalifikation, wobei so spezifisch wie möglich zu verschlüsseln ist, bei paarigen Organen oder Körperteilen unter Angabe der Seitenlokalisation)

- (6) Unfallkennzeichen (ggf. ankreuzen)
- (7) Datum des Notarzteinsatzes
- (8) Einsatzzeit (Uhrzeit von – bis)
 - (a) Einsatzbeginn: Übernahme des Auftrages von der Rettungsleitstelle (Beginn der Einsatzfahrt). Bei einem evtl. Folgeauftrag während eines Einsatzes ist der Einsatzbeginn der Zeitpunkt nach der Übergabe des Patienten bzw. nach Abschluss der Behandlung. Gleichzeitig endet der vorhergehende Einsatz.
 - (b) Einsatzende: Meldung der Einsatzbereitschaft des notarztbesetzten Rettungsmittels an die Rettungsleitstelle.
- (9) Einsatznummer der Rettungsleitstelle
- (10) Ausgangsort - hier: Postleitzahl (PLZ) des Einsatzortes
- (11) Zielort – hier: Zielort (Krankenhaus, Einsatzort bei Nichttransport)

Wird kein vollständig ausgefüllter Sonderabrechnungsschein (Muster KVS 049 – Notarztwagen) eingereicht, erfolgt eine Rückgabe an den Auftragnehmer; eine Vergütung erfolgt nicht. Der Auftragnehmer kann die fehlenden Daten nachtragen und den Notarztschein erneut zur Abrechnung einreichen.

- 9.3 Die vorstehenden Bestimmungen zu den Abrechnungsvoraussetzungen geltend nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Bei Änderung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen gilt Ziffer 15.3.
- 9.4 Vor Beginn der elektronischen Datenlieferung vereinbart der Auftragnehmer mit der leistungspflichtigen Krankenkasse die Datenannahmestelle und eine mögliche Erprobungsphase. Während der Erprobungsphase erfolgt die Abrechnung der erbrachten Leistungen parallel in Papier- und elektronischer Form.
- 9.5 Bis zu Beginn der Erprobungsphase bzw. bis zur Aufnahme einer elektronischen Datenlieferung erfolgt die Abrechnung der erbrachten Leistungen durch den Auftragnehmer in Papierform mit folgenden Rechnungsunterlagen:
 - Rechnungsbrief als Sammelrechnung (mit Angaben IK und Anschrift des Rechnungsstellers, Bankverbindung, IK und Anschrift der Krankenkasse, laufende Rechnungsnummer, Zeitraum der Abrechnung, Bezeichnung des Notarztstandortes, Anzahl der Notarztscheine, Gesamtbetrag)
 - Sonderabrechnungsscheine (Muster KVS 049 – Notarztwagen) im Original als Belege der Rechnungsstellung
- 9.6 Der Ausgleich der Rechnungsbeträge erfolgt bargeldlos innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der vollständigen Rechnungsunterlagen gemäß Ziffer 9.2. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der

Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Zahltag auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist der Zahltag der nächstfolgende Werktag.

- 9.7 Bei Beanstandungen ist die Krankenkasse zur Zahlung des unstrittigen Teils der Abrechnung innerhalb der Fristen nach Ziffer 9.6 verpflichtet.

§ 10 Datenschutz und Schweigepflicht

- 10.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für ihn einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der EU-DSGVO, der Sozialgesetzbücher, des Landesdatenschutzgesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, jederzeit einzuhalten.
- 10.2 Der Auftragnehmer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit unter Berücksichtigung des Stands der Technik gem. Art. 32 EU-DSGVO, insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO, herzustellen und einzuhalten.
- 10.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werden Daten, wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Versicherten (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten usw.) sowie alle ihm zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben („**Schweigepflicht**“). Der Schutz der personenbezogenen Daten ist sicherzustellen. Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten (Patientendaten, Versichertendaten) sind insbesondere die Regelungen über die Einhaltung der Schweigepflicht nach den Berufsordnungen und den strafrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die gesetzlichen oder sonst zulässigen Übermittlungsbefugnisse bleiben unberührt. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die von ihm eingesetzten Notärzte zur Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten schriftlich verpflichtet wurden. Die Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach Vertragsende dauerhaft fort.
- 10.4 Die Daten dürfen nur im Rahmen, der im Gesetz vorgesehenen oder im Vertrag genannten Aufgaben und Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 10.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden („**Datengeheimnis**“). Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Vertragsende dauerhaft fort.
- 10.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die am Vertrag Beteiligten unverzüglich über an die Aufsichtsbehörde nach Art. 33 EU-DSGVO gemeldete Datenschutzverstöße im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu informieren.

§ 11 Vertragsstrafen

- 11.1 Verletzt der Auftragnehmer eine ihm aus diesem Vertrag obliegende Pflicht, kann die Auftraggeberin eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe von ihm verlangen, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass ihn in Bezug auf die Vertragsverletzung kein Verschulden i.S.d. §§ 276, 278 BGB trifft. Eine solche Vertragsverletzung i.S. von Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn
- a) der Auftragnehmer am Notarztstandort einen Notarzt einsetzt, der/die nicht über die erforderliche Eignung i.S.d. § 28 Abs. 1 SächsBRKG i.V.m. § 4 verfügt,
 - b) der Auftragnehmer bei der Notarztplangestaltung oder der sonstigen Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin gegen die Vorgaben des § 3 verstößt,
 - c) wenn es am Notarztstandort innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Monaten zu drei oder mehr unbesetzten 12h-Notarztdiensten kommt und der Auftragnehmer nicht nachweisen kann, dass er alle Maßnahmen gemäß seinem mit dem Angebot eingereichten Ausfallsicherheitskonzept zur Vermeidung eines unbesetzten Dienstes ergriffen hat,
 - d) wenn es innerhalb eines Jahres an dem Notarztstandort zu zehn oder mehr unbesetzten 12h-Notarztdiensten kommt und der Auftragnehmer nicht nachweisen kann, dass er alle Maßnahmen gemäß seinem mit dem Angebot eingereichten Ausfallsicherheitskonzept zur Vermeidung eines unbesetzten Dienstes ergriffen hat,
 - e) wenn der Auftragnehmer gegen die Maßgaben des § 10 verstößt.
- 11.2 Die Vertragsstrafe gem. Ziffer 11.1 beträgt EUR 5.000 je Verstoß. Die maximale Summe der Vertragsstrafen nach diesem § 11 ist auf EUR 50.000 begrenzt.
- 11.3 Etwaige weitergehende Ansprüche der Auftraggeberin bleiben von der Festsetzung und der Zahlung einer Vertragsstrafe unberührt. Das gilt insbesondere für etwaige Ansprüche auf weitergehenden Schadens- oder Aufwendungsersatz und/oder das Recht zur Vertragsbeendigung. Vom Auftragnehmer gezahlte Vertragsstrafen sind jedoch auf etwaige weitergehende Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche, die durch dieselbe Pflichtverletzung verursacht wurden, anzurechnen.
- 11.4 Der Auftragnehmer hat die Vertragsstrafe auf Aufforderung binnen vier Wochen an die Auftraggeberin zu leisten.

§ 12 Laufzeit und Kündigung

- 12.1 Die in diesem Vertrag geregelten Rechte und Pflichten der Parteien beziehen sich – vorbehaltlich der Regelungen zur vorzeitigen Vertragsbeendigung in Ziffer 12.4 bzw. zu einer Vertragsverlängerung nach Ziffer 12.2 – auf einen 36-Monats-Zeitraum beginnend mit dem 1. April 2027 soweit sich aus den in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen ausdrücklich oder ihrem Sinn und Zweck nach nicht ergibt, dass jeweilige Rechte und

Pflichten nach Abschluss des Vertrags auch unabhängig von dieser Laufzeit – also schon vor deren Beginn oder auch darüber hinaus – bestehen.

- 12.2 Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, nach Ablauf des 36-Monats-Zeitraums gemäß vorstehender Ziffer 12.1. Die Laufzeit dieses Vertrags kann durch Erklärung der Auftraggeberin zwei Mal um ein Jahr verlängert werden. Diese Option muss jeweils spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich von der Auftraggeberin ausgeübt werden.
- 12.3 Das Recht zur ordentlichen Kündigung dieses Vertrags ist für beide Parteien ausgeschlossen.
- 12.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung des Vertrags durch die Auftraggeberin liegt insbesondere vor,
- a) wenn eine Änderung der Rechts- oder Gesetzeslage oder gesetzliche, gerichtliche oder aufsichtsbehördliche Maßnahmen diesem Vertrag die rechtliche oder tatsächliche Grundlage ganz oder teilweise entziehen,
 - b) wenn der Auftragnehmer Notärzte ohne die gem. § 28 Abs. 1 SächsBRKG i.V.m. § 4 erforderliche Eignung einsetzt,
 - c) der Auftragnehmer bei der Notarztplangestaltung oder der sonstigen Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin wiederholt gegen die Vorgaben des § 3 verstößt,
 - d) wenn es am Notarztstandort innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Monaten zu zehn oder mehr unbesetzten 12h-Notarztdiensten kommt und der Auftragnehmer nicht nachweisen kann, dass er alle Maßnahmen gemäß seinem mit dem Angebot eingereichten Ausfallsicherheitskonzept zur Vermeidung eines unbesetzten Dienstes ergriffen hat,
 - e) wenn es innerhalb eines Jahres an dem Notarztstandort zu dreißig oder mehr unbesetzten 12h-Notarztdiensten kommt und der Auftragnehmer nicht nachweisen kann, dass er alle Maßnahmen gemäß seinem mit dem Angebot eingereichten Ausfallsicherheitskonzept zur Vermeidung eines unbesetzten Dienstes ergriffen hat,
 - f) wenn der Auftragnehmer gegen die Maßgaben des § 10 verstößt,
 - g) wenn der Auftragnehmer oder ein von ihm eingesetzter Unterauftragnehmer erheblich oder fortdauernd gegen die aus § 128 Abs. 1 GWB folgende Verpflichtung zur Einhaltung aller für sie jeweils geltenden rechtlichen Verpflichtungen verstoßen hat oder der Auftragnehmer oder ein von ihm eingesetzter Unterauftragnehmer entgegen Ziffer 14.4 dieses Vertrags von „Russlandsanktionen“ betroffen ist,
 - h) wenn im Angebot gemachte Angaben des Auftragnehmers fahrlässig oder vorsätzlich nicht wahrheitsgemäß waren,

- i) wenn vom Auftragnehmer oder zulässigerweise von einem seiner Gläubiger das Insolvenzverfahren beantragt ist, das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

12.5 Eine Kündigung aus wichtigem Grund muss spätestens einen Monat nach Kenntnis vom Kündigungsgrund erklärt werden. Abweichend von Satz 1 kann eine Kündigung gemäß Buchstaben i) innerhalb von zwei Monaten nach Kenntnis der Auftraggeberin vom Kündigungsgrund erklärt werden. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang der Kündigungserklärung bei der jeweils anderen Partei. Um die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung weiterhin gewährleisten zu können, gilt für die Kündigung aus wichtigem Grund eine Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende.

§ 13 Haftung und Versicherung

- 13.1 Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegenüber der Auftraggeberin wegen der ihr obliegenden Verpflichtung zur Sicherstellung der notärztlichen Versorgung am Notarztstandort geltend machen können. Der Auftragnehmer hat für diesen Fall für eine ausreichende Versicherung Sorge zu tragen.
- 13.2 Die Auftraggeberin übernimmt keine Haftung für Unfallschäden der vom Auftragnehmer eingesetzten Notärzte. Der Auftragnehmer hat für die Dauer der Vertragslaufzeit entsprechenden Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin auf Anforderung den entsprechenden Versicherungsschutz nachzuweisen.

§ 14 Sonstige Pflichten des Auftragnehmers

- 14.1 Die Einsatzdokumentation ist nach den Vorgaben aus § 9 Abs. 2 SächsLRettDPVO zu erstellen.
- 14.2 Unterlagen und Nachweise nach diesem Vertrag sind durch den Auftragnehmer mindestens sechs Jahre, beginnend mit dem Ende des Jahres der Leistungserbringung, aufzubewahren, sofern berufsrechtliche Vorschriften keine längere Aufbewahrung erfordern.
- 14.3 Auch nach Beendigung des Vertrages stellt der Auftragnehmer sicher, dass die gesetzlichen Krankenkassen ihre vertraglichen Prüfrechte im Rahmen der Prüf- und Aufbewahrungsfristen weiterhin ausüben können.
- 14.4 Der Auftragnehmer gewährleistet für die gesamte Laufzeit dieses Vertrags, dass er nicht zu den in Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (in der jeweils aktuell gültigen Fassung) genannten Personen oder Organisationen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen, gehört. Er gewährleistet zudem für die gesamte Laufzeit dieses Vertrags, dass Unterauftragnehmer, die er ggf. zur Erfüllung dieses Vertrags einsetzt, nicht zu dem genannten Kreis von Personen und Organisationen gehören. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen, sobald und soweit er selbst oder einer seiner Unterauftragnehmer aufgrund einer Änderung der Umstände nach Abschluss

dieses Vertrags unter den genannten Kreis von Personen und Organisationen fällt. Eine entsprechende Informationspflicht gilt auch, sobald und soweit der Auftragnehmer oder einer seiner Unterauftragnehmer zukünftig von „Russlandsanktionen“, insbesondere solchen nach der VO (EU) Nr. 833/2014 (auch in zukünftigen Fassungen) betroffen sein sollten.

§ 15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 15.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages oder Teile davon unwirksam werden, so gilt dieser Vertrag im Übrigen weiter. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine entsprechende Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck der Sicherstellung der notärztlichen Versorgung am nächsten kommt und der geltenden Rechtslage entspricht.
- 15.3 Bei Änderungen von Gesetzen oder Verordnungen sowie grundsätzlicher Rahmenbedingungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, werden die Parteien unverzüglich Verhandlungen über ggf. notwendige Anpassungen aufnehmen. Die Parteien werden ihre Zustimmung zu einer Anpassung, die sich auf die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben erforderliche Maß beschränkt, nicht ohne sachlichen Grund verweigern oder verzögern.

.....

Ort, Datum

.....

Auftragnehmer

.....

Ort, Datum

.....

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Die Leiterin der Landesvertretung

.....

Ort, Datum

.....

AOK PLUS

.....

Ort, Datum

.....

IKK classic

.....

Ort, Datum

.....

BKK Landesverband Mitte,
Landesvertretung Sachsen

.....

Ort, Datum

.....

KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion Chemnitz

.....
Ort, Datum

.....
Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau

Anlagen:

Anlage 1 – Angebotsblatt einschl. Fallpauschale

Anlage 2 – Anpassung der Fallpauschale aufgrund veränderter Alarmierungszahlen

Anlage 3 – Institutionskennzeichen

Anlage 4 – Abrechnungscode, Tarifkennzeichen und Abrechnungspositionsnummer

Anlage 5 – Mindestangaben für die Abrechnung

ANLAGE 2

Anpassung der Fallpauschale aufgrund veränderter Alarmierungszahl

Die nachfolgend dargestellten Schritte gelten verbindlich für die Anpassung der Fallpauschale nach § 7 dieses Vertrags.

1. Ermittlung des 10%-Korridors

Obere Korridorgrenze = jeweils gültige Alarmierungszahl (Kalkulationsgrundlage) × 110 %

Untere Korridorgrenze = jeweils gültige Alarmierungszahl (Kalkulationsgrundlage) × 90 %

2. Ermittlung der ausgleichsrelevanten Alarmierungen

Ausgleichsrelevante Alarmierungen = tatsächliche Alarmierungszahl ± maßgeblicher Korridorgrenze

3. Ermittlung der ausgleichsrelevanten GKV-Einsätze

Ausgleichsrelevante GKV-Einsätze = ausgleichsrelevante Alarmierungszahl × vertraglich festgelegter durchschnittlicher GKV-Anteil

4. Ermittlung des Korridorausgleichs

Korridorausgleich = ausgleichsrelevante GKV-Einsätze × gültige Fallpauschale

5. Ermittlung des angepassten Jahresbudgets

Bisheriges Jahresbudget = gültige Fallpauschale × jeweils gültige Alarmierungszahl (Kalkulationsgrundlage) × vertraglich festgelegter durchschnittlicher GKV-Anteil

Angepasstes Jahresbudget = bisheriges Jahresbudget ± Korridorausgleich

6. Ermittlung der neuen Fallpauschale

Kalkulatorische GKV-Einsätze = jeweils gültige Alarmierungszahl (Kalkulationsgrundlage) × vertraglich festgelegter durchschnittlicher GKV-Anteil

Neue Fallpauschale = angepasstes Jahresbudget / kalkulatorische GKV-Einsätze

ANLAGE 3

Erklärung zum Leistungserbringer-Institutionskennzeichen:

1. Jeder Leistungserbringer verfügt gemäß § 293 SGB V über ein Institutionskennzeichen (IK), das er bei der Abrechnung mit den leistungspflichtigen Krankenkassen verwendet.
2. Das gegenüber den leistungspflichtigen Krankenkassen eingesetzte IK lautet:
3. Abrechnungen mit den Krankenkassen erfolgen ausschließlich unter diesem IK.

ANLAGE 4

Abrechnungscode, Tariffkennzeichen und Abrechnungspositionsnummer

Abrechnungscode (AC): 48

Tariffkennzeichen (TK): 13725

Bemerkung/Hinweis: Vertrag über die Sicherstellung Vergütung der notärztlichen Leistungen

Abrechnungspositionsnummer:

Positionsnummer				Bezeichnung
1. Stelle	2. Stelle	3.-4. Stelle	5.-6. Stelle	
2	0	92	00	Pauschale für den Notarzt

ANLAGE 5

benötigte Daten	Name lt. Technischer Anlage nach § 302 SGB V		Sammelgruppe E		
	Segment	Feld	Feldart	Feldtyp	Anzahl / Stellen
IK des Krankenhauses	FKT	IK des Leistungserbringers	M	N	9
IK des Absenders	FKT	Einzutragen ist das IK des Absenders der Datei. Diese Angabe ist identisch mit UNB.Absender	M	N	9
Rechnungsnummer	REC	Einzutragen ist die eindeutige Rechnungsnummer, die der Rechnungssteller/Leistungserbringer vergibt.	M	AN	...14
Rechnungsdatum	REC	Rechnungsdatum JJJJMMTT	M	N	8
Versichertendaten					
Name	NAD	Vers.-Nachname	M	AN	...47
Vorname	NAD	Vers.-Vorname	M	AN	...30
Anschrift	NAD	Vers.-Straße-/Nr.	M	AN	...30
		Vers.-PLZ	M	AN	...7
		Vers.-Wohnort	M	AN	...25
Geb.-Datum	NAD	Vers.-Geburtsdatum (JJJJMMTT)	M	M	8
KV-Nummer	INV	Versicherten-Nummer	M	AN	10
Versichertenstatus	INV	Versicherten-Status	M	N	1
Belegnummer	INV	Einsatznummer (eindeutige Nummer innerhalb der Gesamtrechnung)	M	AN	10
IK des Kostenträgers	FKT	IK des Kostenträgers	M	N	9
Arzt-daten					
LANR	ZKT	Lebenslange Arztnummer	M	N	...9
BSNR	ZKT	Betriebsstättennummer	M	N	...9
Abrechnungscode (=48)	EKT	Abrechnungscode	M	N	2
Tarifkennzeichen (	EKT	Tarifkennzeichen	M	N	5
Abrechnungspositions- nummer*)	EKT	Art der abgegebenen Leistung (Abrechnungspositionsnummer 2 0 92 00 für die Pauschale)	M	N	6
Unfallkennzeichen	ZKT	Unfallkennzeichen	K	N	1
Kennzeichen BVG/Sonstiges	ZKT	Siehe Schlüssel BVG Anlage 3 Abschnitt 8.1.2.1	K	N	1
Datum des Notarztein- satzes	EKT	Datum der Leistungserbringung (JJJJMMT)	M	M	8
Einsatzbeginn	EKT	Uhrzeit von	M	N	4
Dauer des Einsatzes	EKT	Dauer	K	N	4
Einsatzende	EKT	Uhrzeit bis	M	N	4
Ausgangsort (Abho- lor/Einsatzort)	KTL	Straße Einsatzort PLZ Einsatzort	M	AN	30 5

Ausschreibung "Notärztliche Versorgung an den Standorten Schwarzenberg und Eibenstock",
Vergabenummer 97/2026 – Anlage 1-2

		Name Einsatzort			25
Zielort	KTL	Straße Zielort PLZ Zielort Name Zielort	M	AN	30 5 25
Textfeld für eventuelle Erläuterungen zum je- weiligen Einsatz	TXT	Text	K	AN	70